

Stiftungen mit besonders grossem Vermögen gelangen in den Genuss folgender Ermässigungen:

— Stiftungen mit einem Vermögen von über sFr. 2 Millionen entrichten für den die 2 Millionen übersteigenden Betrag eine Kapitalsteuer von $\frac{3}{4}$ Promille;

— Stiftungen mit einem Vermögen von über sFr. 10 Millionen entrichten für den die 10 Millionen übersteigenden Betrag eine Kapitalsteuer von $\frac{1}{2}$ Promille (StG 85, abgeändert in LGBl. 19/1963 Art. 4).¹⁰⁰

Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind von der Ertragssteuer befreit (StG 83 Abs. 1, abgeändert in LGBl. 19/1963 Art. 2).

II. Erbanfall-, Nachlass- und Schenkungssteuer

1. Steuerobjekt

a) bei der Erbanfallsteuer

Der Erbanfallsteuer unterliegen Zuwendungen an die Stiftung auf den Todesfall und solche von Todes wegen (StG 90 Abs. 1 lit. b).

b) bei der Nachlasssteuer

Der Nachlasssteuer unterliegen neben der Erbanfallsteuer Zuwendungen an die Stiftung von Todes wegen (StG 90 Abs. 1 lit. a).

c) bei der Schenkungssteuer

Der Schenkungssteuer unterliegen alle unentgeltlichen Zuwendungen an die Stiftung unter Lebenden. Entgeltliche Zuwendun-

¹⁰⁰ Bsp. Stiftungsvermögen: Fr. 15 000 000.—
Berechnung der Kapitalsteuer:

	1 Promille von 2 000 000.— = 2 000.—
	+ $\frac{3}{4}$ Promille von 8 000 000.— = 6 000.—
	+ $\frac{1}{2}$ Promille von 5 000 000.— = 2 500.—
Total Kapitalsteuer:	<hr/> 10 500.—